

# **Satzung**

## **der Psychosozialen Krebsberatung e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Psychosoziale Krebsberatung e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen, Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Wuppertal.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist, die psychosoziale Versorgung krebserkrankter Menschen und ihrer Angehörigen zu fördern.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung einer psychosozialen Krebsberatungsstelle.

Der Verein soll

- die gesamten für Krebskranke wichtigen Informationen an einem Ort sammeln und zur Verfügung stellen
- Beratung für Krebskranke und deren Angehörige anbieten
- Gesprächsgruppen anbieten
- Wege zur Selbsthilfe aufzeigen
- mit den bestehenden Selbsthilfegruppen zusammen arbeiten
- die Kommunikation zwischen Ärzten und Patienten fördern
- Bindeglied zwischen Ärzteorganisationen und Betroffenen sein
- Aufklärung im Bereich der Vor- und Nachsorge leisten
- Supervision für Interessierte und Verantwortliche aus den Selbsthilfegruppen und für Helfer anbieten

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Beiträge und Mittel des Vereins**

- (1) Beiträge können erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob und ggf. in welcher Höhe Beiträge erhoben werden.
- (2) Zur Erfüllung seiner Zielsetzung ist der Verein auf freiwillige Spenden, angeordnete Bußgelder und öffentliche Zuschüsse angewiesen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten; dies gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet, und für den Fall der Auflösung und Aufhebung des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- durch Austritt. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- durch Tod
- durch Ausschluß, wenn das Mitglied Ansehen und Interesse des Vereins schädigt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(5) Der Ausschluß wird auf Antrag eines Mitglieds des Vereins durch den Vorstand ausgesprochen; dem betroffenen Mitglied ist vorher rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; gegen den Beschluß ist innerhalb einer Monatsfrist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- ein besonderer Vertreter

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern und zwar

- dem Vorsitzenden
- dem Finanzverwalter und ggf. den Beisitzern.

Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden in einzelnen Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für ein Jahr. Wiederwahl ist nach Ablauf dieser Zeit möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt worden sind.  
Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschl. Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- die Aufgaben des Vereins
  - die Aufnahme von Darlehen ab DM 10.000
  - Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 6 Abs. 7 der Satzung
  - die Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

## **§ 8 Der besondere Vertreter**

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden. Der besondere Vertreter ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

## **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die
  - Deutsche Krebshilfe e.V.  
Thomas-Mann-Str. 40  
53111 Bonn

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Wuppertal, den 20.07.01